



Vert.	Frist not.	Ref.	KW/ K/A	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Mand. best.
SE	15. JAN. 2018			Eing. best.
Ruch- spr.	Rechtsanwälte beim BGH			z. K.
zDA	WW			Sten- Lingh.

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 74/17

vom

9. Januar 2018

in dem Rechtsstreit

1. Victor Güthoff & Partner GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin,
Europaallee 44, Frechen,
2. Ruppiner Papier- und Folienwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin,
Friedrich-Bückling-Straße 13, Neuruppin,

Klägerinnen und Nichtzulassungsbeschwerde-
führerinnen,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

1. Deutsche Umwelthilfe e. V., vertreten durch den Vorstand, Fritz-Reichle-Ring 4,
Radolfzell,
2. Jürgen Resch, Hackescher Markt 4, Berlin,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte zu 1: [REDACTED]
- Prozessbevollmächtigte zu 2: [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Januar 2018 durch den
Vorsitzenden [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 9. Februar 2017 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung
des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerin zu 1 zu
einem Fünftel, die Klägerin zu 2 zu vier Fünfteln (§§ 97 Abs. 1, 100
Abs. 2 ZPO).

Streitwert: 2.764.704,69 €

[REDACTED]

Ausgefertigt:



[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs